

Satzung des AUV Pluwig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „ANGELSPORT und UMWELTPFLEGE-VEREIN- PLUWIG 1979 e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 54316 Pluwig und ist dem Bezirksfischereiverband für den Reg. Bez. Trier oder der anstelle dieses Verbandes tretenden Spitzenorganisation angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Angelsports, die Hege und Pflege der dem Verein anvertrauten Natur bei waidgerechter Ausübung der Fischerei unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (unter Ausschluss jeglicher politischer Tätigkeit). Der AUV verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf den Grundlagen der Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

§ 3 Beitritt eines Mitglieds

- 1.) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder /innen.
Sie müssen die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- 2.) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger/in ab 14 Jahre werden.
- 3.) Über die Aufnahme eines Neumitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder /innen.
- 4.) Die Neuaufnahme wird durch Überreichung der Satzung wirksam. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich schnellstmöglich den Bundesfischereischein zu erwerben, um aktiv an den Vereinstätigkeiten teilnehmen zu können.
- 5.) Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist rechtlich nicht anfechtbar.
- 6.) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Austritt des Mitglieds

- 1.) Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit bis spätestens am 30. September zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- 2.) Mit dem Austritt aus dem AUV Pluwig erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein und dessen Vermögen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

- 1.) Die Mitgliedschaft im AUV Pluwig kann auch durch Ausschluss erfolgen.
- 2.) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie
 - grobfahrlässig den Satzungen zuwiderhandelt oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nicht Folge leistet,
 - eine ehrlose Handlung begeht oder
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
- 3.) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.) Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschlussantrag in der Mitgliederversammlung.
- 5.) Eine schriftlich eingehende Berufung des Mitglieds gegen den Ausschluss ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- 6.) Macht das Mitglied vom Recht einer Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschlussantrag mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliederbeitrag

- 1.) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der AUV Pluwig Beiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge kann den Erfordernissen entsprechend in einer Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt werden.
- 2.) Die Beiträge sind jährlich im Voraus durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten.

§ 7 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem erweiterten Vorstand
- 2.) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Der/die 1. Vorsitzende
 - Der/die 2. Vorsitzende als Stellvertreter des/der 1. Vorsitzenden
 - Der/die 1. Schriftführer/in
 - Der/die 1. Kassierer/in
- 3.) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der/die 2. Schriftführer/in
 - Der /die 2. Kassierer/in
 - Der /die 1. Gewässerwart/in und Umweltpfleger/in

- 4.) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so übernimmt der /die jeweilige Stellvertreter/in dessen Geschäfte bis zur nächsten Neuwahl.
- 5.) Der Vorstand in der Jahreshauptversammlung oder wenn Notwendigkeit besteht in einer außerordentlichen Versammlung für drei Jahre gewählt.
- 6.) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den AUV Pluwig bei allen rechtlichen und geschäftlichen Aufgaben verantwortungsvoll nach innen und außen.
- 7.) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jeweils am ersten Montag eines Quartals statt,
- 2.) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Monat des Jahres statt.
- 3.) Zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Versammlungen wird im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer“ mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Mitglieder/innen die nicht in der VG Ruwer wohnen, werden schriftlich mit gleicher Frist benachrichtigt.

§ 9 Beschlussfassung

- 1.) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, soweit in der Satzung oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- 2.) Zu einem Beschluss der eine Änderung oder Ergänzung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder/innen erforderlich.
- 3.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins, § 2 der Satzung, ist die Zustimmung aller Mitglieder/innen erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 4.) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins, §41 BGB, erfordert eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder/innen.

§ 10 Beurkundungen

- 1.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und durch den /die Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen. Dabei ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen der Beschlüsse notwendige Stimmenmehrheit erreicht wurde.
- 2.) Es steht jedem Mitglied zu, die Niederschriften auf Verlangen einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, siehe § 9 Abs.4 der Satzung, oder einem Absinken der Mitglieder/innen unter fünf Personen aufgelöst werden.
- 2.) Die Liquidation obliegt dem Vorstand, § 7 Abs.6 der Satzung.
- 3.) Das Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die ortsansässigen eingetragenen Vereine.

Pluwig, den 07.02.95

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

gez. Weber

Mit Inkraftsetzung dieser Satzung verlieren alle vorherigen Ausführungen ihre Gültigkeit.